

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 15.10.05 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehängt haben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Satzungen/Verordnungen:</u>	
• Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal (ESW)	2
• Betriebssatzung für die Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal (KIJU)	9
• Änderung Stellplatz-Ablösungs-Satzung	17
• Satzung der Stadt wuppertal über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Freiraumprogramm Talachse“	19

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal (ESW)

vom: 10.10.2005

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 49 Abs. 1 Satz 2, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) vom 16.11.2004 (GV NW, S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW, S. 324), zuletzt geändert durch Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) vom 16.11.2004 (GV NW, S. 644) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 26.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand, Zweck und Name des Betriebes

(1) Die Straßenreinigung, der Winterdienst und der Fuhrpark der Stadt Wuppertal werden als ein organisatorisch und wirtschaftlich selbständiger Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt. Der Betrieb kann auch alle sonstigen, die Betriebszwecke des Satzes 1 fördernden Geschäfte tätigen.

(2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal“ (ESW).

§ 2

Zuständigkeit des Rates

(1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind. Der Rat entscheidet weiterhin über:

- die Zusammensetzung und Bestellung der Betriebsleitung einschl. evtl. Vertreter,
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- die Festlegung strategischer und operativer Zielsetzungen, die für ein aktives Beteiligungscontrolling erforderlich sind,
- die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Verlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses
- die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
- den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 3

Betriebsausschuss

(1) Die Aufgabe des Betriebsausschusses kann von einem anderen Ratsausschuss wahrgenommen werden.

(2) Wird ein eigener Betriebsausschuss gebildet, besteht aus 11 Mitgliedern. Zusätzlich kann der Rat der Stadt beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Werksausschuss in Anwendung der §§ 58 Abs. 1 Satz 7 und Abs. 4 GO NRW bestellen.

(3) Für den Betriebsausschuss gelten die Vorschriften für Ausschüsse des Rates, soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmung enthält.

(4) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

§ 4 Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet über die ihm nach der Eigenbetriebsverordnung zugewiesenen Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet er über die ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie über

- den Abschluss von Verträgen im Wert von über 150.000 Euro,
- die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, es sei denn, dass sie unabweisbar sind,
- Stundungen, Niederschlagungen sowie den Erlass von Forderungen über 10.000,00 EURO),
- die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
- die Festlegung allgemeiner Vertragsbedingungen,
- den Erlass einer Geschäftsanweisung für die Betriebsleitung.

(3) Der Betriebsausschuß entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister mit dem Vorsitzenden des Werksausschusses entscheiden; § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 Gemeindeordnung NRW gelten entsprechend.

(4) Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsführung der Betriebsleitung sowie die Einhaltung der Zielvorgaben entsprechend der Vereinbarungen des Wirtschaftsplanes (gem. § 11 Abs. 3)..

§ 5 Oberbürgermeister, Beigeordneter

(1) Der Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Beschlüsse des Rates der Stadt vor.

(2) Der Oberbürgermeister achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang mit den Zielen der allgemeinen Verwaltung steht und dass die Interessen des Betriebes und anderer Teile der Stadtverwaltung ausgeglichen sind.

(3) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller MitarbeiterInnen des Betriebes.

(4) Der Oberbürgermeister regelt in einer Dienstanweisung, inwieweit er die ihm nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung zustehenden Befugnisse auf die Betriebsleitung überträgt.

(5) Der Leiter des Geschäftsbereichs Umwelt, Grünflächen und Bauen vertritt und unterstützt den Oberbürgermeister bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Abs. 1 bis 3, 5 und 7, § 11(5), § 12 und gemäß § 2 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung NRW. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Werksausschusses teilzunehmen und ist dort jederzeit zu hören. Die Betriebsleitung hat ihn über die wichtigsten Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten. Er ist berechtigt, in alle Vorgänge des Betriebes einzusehen.

(6) Der Oberbürgermeister unterzeichnet gemeinsam mit der Betriebsleitung Verträge im Wert von über 150.000,00 EURO.

§ 6 Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegt die selbständige Leitung des Eigenbetriebes, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Betriebsatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegen insbesondere alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.

(2) Die Betriebsleitung entscheidet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind. Der Oberbürgermeister sowie der Betriebsausschuss sind hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit dem zuständigen Geschäftsbereichsleiter die Sitzungen des Betriebsausschusses vor.

(4) Soweit der Betriebsleitung keine weitergehenden Befugnisse übertragen sind, bereitet sie die Entscheidung über die Einstellung und Eingruppierung der Angestellten und Arbeiter vor. Soweit ihrem Vorschlag nicht gefolgt werden soll, ist sie zuvor zu hören, ebenso vor beamtenrechtlichen Entscheidungen.

(5) Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, wird einer von ihnen zum ersten Betriebsleiter bestellt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des ersten Betriebsleiters den Ausschlag.

§ 7 Vertretung nach außen

(1) In Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung oder des Betriebsausschusses unterliegen, wird die Stadt Wuppertal unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch die Betriebsleitung vertreten.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal“ ohne Zusatz.

(3) Andere Dienstkräfte des Betriebes sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen stets „im Auftrag“.

(4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Oberbürgermeister oder seinem Vertreter und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet.

§ 8 Wirtschaftsführung

(1) Der Betrieb ist wirtschaftlich zu führen.

(2) Der Betrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.

(4) Der Betrieb hat eine kaufmännische Finanzbuchhaltung sowie eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

(5) Der Betrieb hat ein Überwachungssystem zur Risikofrüherkennung einzurichten.

(6) Das Stammkapital des Betriebes ist 7.000.000,00 Euro.

§ 9 Grundsatz für die Auftragsvergabe

Der Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal ist verpflichtet, bei der Vergabe externer Aufträge die öffentlichen Vergabegrundsätze im Sinne von § 25 GemHVO zu beachten.

§ 10 Bezug interner Dienstleistungen

Werden vom Betrieb externe Dienstleistungen benötigt, die von Umfang, Fristigkeit und Qualität von städt. Dienststellen bzw. Tochterunternehmen bezogen werden können, so besteht unter der Berücksichtigung der einschlägigen Vergabevorschriften und der Regelungen über die Inanspruchnahme interner Dienstleistungen die Verpflichtung, die Leistungen dort zu beziehen.

§ 11 Wirtschaftsplan

(1) Für den Betrieb wird vor Beginn eines Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, der Stellenübersicht und der 5-jährigen Finanzplanung, erstellt.

(2) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung in Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung auszustellen und nach Beratung mit dem Kämmerer und dem Geschäftsbereichsleiter Umwelt, Grünflächen und Bauen rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit seinem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet.

(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder

b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich wären oder

c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder

d) eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt. Erheblich im Sinne des Buchstaben a) ist eine Abweichung von mehr als 250.000,00 EURO. Erheblich im Sinne des Buchstaben b) ist eine höhere Zuführung, die 10 % des Vermögensplanes übersteigt.

(4) Ausgaben für sachlich eng zusammenhängende Vorhaben des Vermögensplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus soll der Wirtschaftsplan gegenseitige Deckungsfähigkeit der Planansätze vorsehen, soweit dies für eine wirtschaftliche Betriebsführung zweckmäßig ist.

(5) Mehrausgaben gegenüber dem Planansatz für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, 100.000,00 EURO übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Mehrausgaben, für die eine Deckung im Rahmen des Vermögensplanes nicht erreicht werden kann, bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters, der in Abstimmung mit dem Kämmerer entscheidet

§ 12 Berichtspflichten

(1) Der Jahresabschluss der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

(2) Die Betriebsleitung leitet dem Oberbürgermeister und dem Kämmerer den Entwurf des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zu.

(3) Zur Überprüfung der Einhaltung strategischer und operativer Ziele berichtet die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister und dem Kämmerer zusätzlich anhand spezifischer Kennzahlen

innerhalb eines Monats nach Quartalsschluss. Den Inhalt und Detaillierungsgrad des Kennzahlensystems bestimmt der Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Kämmerer in Anwendung der für das Konzerncontrolling geltenden Regeln. Dabei ist eine Abstimmung mit der Betriebsleitung erforderlich.

(4) Die Ergebnisse des Berichtswesens werden hinsichtlich der Zielsetzung, Zielerreichung und Zielabweichung von der Beteiligungsverwaltung systematisch bewertet und zu Steuerungs- und Führungsunterstützungsinformationen für Rat und Verwaltung aufbereitet. Die Ergebnisse werden der Betriebsleitung und - in Fällen besonderer Bedeutung – dem Betriebsausschuss zugeleitet. Auf Verlangen des Oberbürgermeisters ist der Betriebsausschuss verpflichtet, über die Ergebnisse zu beraten.

§ 13 Kassenführung

Die Kassengeschäfte des Betriebes werden über eine Sonderkasse abgewickelt. Die Vorschriften der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung sind sinngemäß anzuwenden. Einzelheiten regelt der Oberbürgermeister durch Dienstanweisung.

§ 14 Prüfung

Unbeschadet der Abschlussprüfung prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal die Wirtschaftsführung des Betriebes gemäß der Gemeindeordnung NRW und der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt Betriebssatzung ESW vom 20.05.1999, in der Fassung der 1. Änderung vom 09.11.2001, außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 26.09.2005 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 10.10.2005

I. V.

Gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7,49 Abs. 1 Satz 2, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) vom 16.11.2004 (GV NW, S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW S. 324) zuletzt geändert durch Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) vom 16.11.2004 (GV NW, S. 644) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 26.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Betriebes

(1) Die Kinder- und Jugendwohngruppen werden organisatorisch und wirtschaftlich selbständig entsprechend den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt. Der Betrieb kann auch alle sonstigen, die Betriebszwecke des Satzes 1 fördernden Geschäfte tätigen.

(2) Der Betrieb führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal“.

§ 2 Zweck des Betriebes

(1) Zweck des Betriebes ist -in Kooperation mit dem Jugendamt- individuell ausgerichtete Hilfestellungen für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien im Rahmen der §§ 27-41 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) anzubieten. Vorrangig werden Angebote gemäß § 34 KJHG vorgehalten.

(2) Der Betrieb stellt im Rahmen der vereinbarten Pflegesätze, eine angemessene Zahl von Plätzen für die Inobhutnahme von Kindern unter 14 Jahren bereit.

(3) Der Betrieb kann weitere Aufgaben wahrnehmen, die zur Erfüllung der in Abs. 1 und 2 genannten Zwecke zweckmäßig sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Betrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Satzungszweck wird durch die Wahrnehmung der in den §§ 1 und 2 genannten Aufgaben verwirklicht.

(3) Der Betrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die erwirtschafteten Mittel des Betriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes ist das Vermögen, soweit es den Wert der eingebrachten Sach- und Kapitalanlagen übersteigt, ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 4 Zuständigkeit des Rates

(1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind. Insbesondere entscheidet der Rat über:

- die Zusammensetzung und Bestellung der Betriebsleitung einschließlich evtl. Vertreter,
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,

(2) Der Rat entscheidet weiterhin über:

- die Festlegung strategischer und operativer Zielsetzungen, die für ein aktives Beteiligungscontrolling erforderlich sind,
- den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- die Festsetzung der Pflegesätze, die vom Betrieb zu erheben sind, soweit keine andere gesetzliche Regelung besteht.

§ 5 Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Rat der Stadt bestellt werden.

(2) Für den Betriebsausschuss gelten die Vorschriften für Ausschüsse des Rates, soweit die Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

§ 6

Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet über die ihm nach der Eigenbetriebsverordnung zugewiesenen Aufgaben.

(3) Darüber hinaus entscheidet er über die ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie über

- den Abschluss von Verträgen im Wert von über 50.000 Euro,
- die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, es sei denn, dass sie unabweisbar sind,
- Stundungen, Niederschlagungen sowie den Erlass von Forderungen über 10.000 Euro,
- die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
- die Entlastung der Betriebsleitung,
- die Festlegung allgemeiner Vertragsbedingungen,
- den Erlass einer Geschäftsanweisung für die Betriebsleitung

(4) Der Betriebsausschuss entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden; § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 Gemeindeordnung NW gelten entsprechend.

(5) Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsführung der Betriebsleitung.

§ 7

Oberbürgermeister, Beigeordneter,

(1) Der Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Beschlüsse des Rates der Stadt vor.

(2) Der Oberbürgermeister achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang mit den Zielen der allgemeinen Verwaltung steht und dass die Interessen des Betriebes und anderer Teile der Stadtverwaltung ausgeglichen sind.

(3) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung Weisungen erteilen. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können, so hat sie die Angelegenheit dem Betriebsausschuss vorzutragen. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

(4) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Betriebes.

(5) Der Oberbürgermeister regelt in einer Dienstanweisung, inwieweit er die ihm nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung zustehenden Befugnisse auf die Betriebsleitung überträgt.

(6) Die für das Sozialwesen zuständigen Beigeordneten bzw. Geschäftsbereichsleiter vertreten und unterstützen den Oberbürgermeister bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Abs. 1 bis 3. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen. Die Betriebsleitung hat sie über die wichtigen Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten. Die Geschäftsbereichsleiter und die Betriebsleitung sollen regelmäßig die Aufgaben des Betriebes mit denen der anderen Ressorts des Geschäftsbereiches koordinieren.

§ 8 Aufgaben des Jugendamtes

(1) Bei Aufgaben im Rahmen des KJHG ist die besondere Stellung des Jugendamtes zu beachten.

(2) Beschlussvorlagen, die zu neuen Aufgaben nach dem KJHG führen, eine Erhöhung der Personalstandards darstellen oder die Pflegesätze erhöhen, sind mit der Verwaltung des Jugendamtes vor Einbringung in das parlamentarische Verfahren abzustimmen.

§ 9 Betriebsleitung

(1) Zur Leitung der Kinder- und Jugendwohngruppen wird eine Betriebsleiterin / ein Betriebsleiter und für seine Vertretung eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt.

(2) Der Betriebsleitung obliegt die selbständige Leitung des Eigenbetriebes, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder durch die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegen insbesondere alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.

(3) Die Betriebsleitung entscheidet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind. Der Oberbürgermeister sowie der Betriebsausschuss sind hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die Befugnisse der Betriebsleitung zum Abschluss von Arbeitsverträgen mit Angestellten und Arbeitern ergeben sich aus der jeweils geltenden Dienstanweisung, sonstigen Anweisungen sowie vorhandenen Vereinbarungen zwischen Oberbürgermeister und Betriebsleitung. Vor beamtenrechtlichen Entscheidungen ist die Betriebsleitung zu hören.

§ 10 Vertretung nach außen

(1) In den Angelegenheiten des Betriebes wird die Stadt Wuppertal unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch die Betriebsleitung vertreten.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal“ ohne Zusatz.

(3) Andere Dienstkräfte des Betriebes sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen stets „im Auftrag“.

(4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Oberbürgermeister oder seinem Vertreter und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet.

§ 11 Wirtschaftsführung

(1) Der Betrieb ist wirtschaftlich zu führen.

(2) Der Betrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Der Betrieb hat eine kaufmännische Finanzbuchhaltung sowie eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

(4) Der Betrieb hat ein Überwachungssystem zur Risikofrüherkennung einzurichten.

(5) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.

(6) Das Stammkapital beträgt 3.323.397,23 Euro.

§ 12 Grundsatz für die Auftragsvergabe

Die Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal sind verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen die öffentlichen Vergabegrundsätze im Sinne von § 25 GemHVO zu beachten.

§ 13 Bezug interner Dienstleistungen

Werden von den Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal externe Dienstleistungen benötigt, die vom Umfang, Fristigkeit und Qualität von städtischen Dienststellen bzw. Tochterunternehmen bezogen werden können, so besteht unter der Berücksichtigung der einschlägigen Vergabevorschriften und der Regelungen über die Inanspruchnahmen interner Dienstleistungen, die Verpflichtung, die Leistungen dort zu beziehen.

Falls durch die Inanspruchnahme von internen Dienstleistungen die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit des Eigenbetriebes gefährdet werden sollte, ist über eine Anpassung der Preise zu verhandeln, um einen Betriebsverlust des Eigenbetriebes und eine sich daraus ergebende Belastung des städtischen Haushaltes zu vermeiden.

§ 14 Wirtschaftsplan

(1) Für den Betrieb wird spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und der Stellenübersicht und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, erstellt.

(2) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung in Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung aufzustellen und nach Beratung mit dem Kämmerer rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit seinem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet.

(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
- b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich wären oder
- c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
- d) eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

Erheblich im Sinne des Buchstaben a) ist eine Abweichung von mehr als 50.000 Euro. Erheblich im Sinne des Buchstaben b) ist eine Zuführung, die 50.000 Euro übersteigt.

(4) Mehrausgaben gegenüber dem Planansatz für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 50.000 Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Mehrausgaben, für die eine Deckung im Rahmen des Vermögensplanes nicht erreicht werden kann, bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters, der in Abstimmung mit dem Kämmerer entscheidet.

§ 15 Berichtspflichten

(1) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister sowie den Stadtkämmerer dem Betriebsausschuss vorzulegen.

(2) Die Betriebsleitung leitet dem Oberbürgermeister und dem Kämmerer den Entwurf des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zu.

(3) Zur Überprüfung der Einhaltung strategischer und operativer Ziele berichtet die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister und dem Kämmerer zusätzlich anhand spezifischer Kennzahlen innerhalb eines Monats nach Quartalsschluss. Den Inhalt und Detaillierungsgrad des Kennzahlensystems bestimmt der Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Kämmerer in Anwendung der für das Konzerncontrolling geltenden Regeln. Dabei ist eine Abstimmung mit der Betriebsleitung erforderlich.

(4) Die Ergebnisse des Berichtswesens werden hinsichtlich der Zielsetzung, Zielerreichung und Zielabweichung von der Beteiligungsverwaltung systematisch bewertet und zu Steuerungs- und Führungsunterstützungsinformationen für Rat und Verwaltung aufbereitet. Die Ergebnisse werden der Betriebsleitung und - in Fällen besonderer Bedeutung - dem Betriebsausschuss zugeleitet. Auf Verlangen des Oberbürgermeisters ist der Betriebsausschuss verpflichtet, über die Ergebnisse zu beraten.

§ 16 Kassenführung

Die Kassengeschäfte des Betriebes werden über eine Sonderkasse abgewickelt, die Vorschriften der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden in der jeweiligen gültigen Fassung sind sinngemäß anzuwenden. Einzelheiten regelt der Oberbürgermeister durch Dienstanweisung.

§ 17 Prüfung

Unbeschadet der Abschlussprüfung prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal die Wirtschaftsführung des Betriebes gemäß der Gemeindeordnung NW und der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Betriebsatzung vom 21.12.1998 tritt außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 26.09.2005 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 10.10.2005

I. V.

Gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

2. Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge - Stellplatz-Ablösungs-Satzung vom 27.09.2001

vom: 10.10.2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256 / SGV NRW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV NRW S. 259), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 26.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 6 der Satzung wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach Ziffer 1 folgende neue Ziffer 2 eingefügt:

„2. Erstellung eines Neubaus als Ersatzbau bei Beibehaltung der bisherigen überwiegend gewerblichen Nutzung innerhalb der Zone I.“

Die nachfolgenden Ziffern 2 bis 4 alt ändern sich entsprechend in 3 bis 5.

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 26.09.2005 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 10.10.2005

I. V.

Gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Satzung der Stadt Wuppertal über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Freiraumprogramm Talachse“

vom: 10.10.2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff) in Verbindung mit § 142 Absätze 1, 2 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.04 (BGBl. S. 1359), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 26.09.2005 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Sanierungssatzung

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Freiraumprogramm Talachse“ mit den Teilbereichen Nützenberg, Hardt und Barmer Anlagen wird gem. § 142 BauGB förmlich festgelegt. Die genannten Teilbereiche sind damit förmlich festgelegte Sanierungsgebiete.

§ 2 - vereinfachtes Verfahren

Entsprechend den Bestimmungen des § 142 Abs. 4 BauGB wird die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt sowie die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 – 156a BauGB) ausgeschlossen (vereinfachtes Sanierungsverfahren).

§ 3 - Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus den beigefügten Lageplänen sowie der ebenfalls beigefügten verbalen Beschreibung der Geltungsbereiche, die Bestandteil dieser Satzung sind. Zusätzlich kann ein Lageplan über das Sanierungsgebiet im Maßstab 1:100 im Ressort 101 – Stadtentwicklung und Stadtplanung, Wegnerstraße 7, Rathaus Wuppertal-Barmen, Zimmer 224, II. Etage, 42275 Wuppertal-Barmen, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 4 - Ziele der Planung

Die „Regionale 2006“ ist ein vom Land NRW gefördertes Struktur-Entwicklungsprogramm für das bergische Städtedreieck Wuppertal, Remscheid und Solingen. Bei der Auswahl der Leitthemen für Wuppertal hat eine Konzentration auf Projekte im räumlichen Handlungsfeld der Talachse stattgefunden, die eine Beschäftigungs- und Wirtschaftsförderung sowie einen nachhaltigen Effekt des Strukturwandels schaffen sollen.

Das Freiraumprogramm Talachse ergänzt dieses Programm, indem vorhandene Strukturen entlang der Wupper qualifiziert, Verbindungen zu den historischen Parkanlagen auf den Höhen geschaffen und diese über ihre heutige Bedeutung hinaus gestärkt werden. Somit wird die Attraktivität der Talachse im Sinne sogenannter „weicher Standortfaktoren“ gesteigert.

Das vom Rat beschlossene „Freiraumprogramm“ besteht aus den drei Teilprojekten:

- Stadt am Fluss
- Wegeverbindungen vom Tal auf die Höhen und
- Die historischen Parkanlagen auf den Höhen

Die Teilprojekte „Stadt am Fluss“ und „Wegeverbindungen vom Tal auf die Höhen“ sind Bestandteil der bereits im März 2005 in Kraft getretenen Sanierungssatzung „Stadtumbau West“; insoweit wird auf § 4.3 dieser Satzung verwiesen.

Gegenstand der nunmehr zu beschließenden Satzung ist das Teilprojekt der historischen Parkanlagen auf den Höhen mit den räumlichen Geltungsbereichen Nützenberg, Hardt und Barmer Anlagen, die im folgenden näher beschrieben werden:

Historische Parkanlage Nützenberg / Spiel- und Sportpark im Wald

Auf der Grundlage eines Fachbeitrages zur konzeptionellen Bearbeitung der historischen Parkanlagen (s.Drs. Nr. VO/1683/03) soll der zwischen dem östlich angrenzenden Briller Viertel und den westlich angrenzenden Wohngebieten liegende Landschaftspark mit überwiegendem Waldbestand und Waldwiesen zu einem Freizeit- und Erholungsraum entwickelt werden. Dieser Charakter soll gestärkt werden, damit der Park auch in Zukunft der Bedeutung als zentraler Treffpunkt für die Bewohner der umliegenden Viertel gerecht wird.

Durch ein im Beteiligungsverfahren mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen entwickeltem Konzept ist die Umsetzung folgender Themenschwerpunkte vorgesehen:

- Verbesserung der Eingangssituation
- Wiederherstellung alter Blickbeziehungen unter Einbeziehung des Weyerbuschturms
- Neugestaltung des Spielplatzes im Bereich der ehemaligen Reitbahn zu einem attraktiven Spiel- und Sportbereich für ältere Kinder und Jugendliche
- Attraktivierung des Kleinkinderspielbereiches am Weyerbuschturm unter Einbeziehung der Platzfläche
- Installation eines Hochseilgartens für die Jugend- und Erwachsenenarbeit
- Verbindungsweg aus der Talsohle zum Weyerbuschturm

Historische Parkanlage Hardt / Ein neuer Garten für die Stadt

Als Folge des Ratsbeschlusses zur Schließung der Stadtgärtnerei soll im zentralen Bereich der Parkanlage Hardt unter Berücksichtigung des Bauensembles Villa Eller, Elisenturm und Cafe Hardt in Verbindung mit dem Botanischen Garten ein neuer Parkbereich entstehen, der eine räumliche Verbindung des westlichen mit dem östlichen Parkbereich ermöglicht.

Ziel ist, die gesamte Parkanlage in der Regionale als „Neuen Garten“ zu präsentieren.

Auf der Grundlage eines landschaftsarchitektonischen/städtebaulichen Wettbewerbes sollen folgende Einzelmaßnahmen umgesetzt werden:

- Bau des „Neuen Gartens“ auf dem Gelände der ehemaligen Stadtgärtnerei
- Neubau von „Demonstrationsgewächshäusern“ für die Überwinterung der mediterranen Flora des Botanischen Gartens, ergänzt durch Veranstaltungs- und Schulungsinhalte
- Umbau des „Gärtnerhauses“ zur Technikzentrale
- Umbau der Villa Eller zu einer höherwertigen Nutzung. Hierbei ist sowohl an die Umsetzung gastronomischer Konzepte, als auch den Zielen des Botanischen Gartens dienende öffentliche Nutzungen gedacht
- Wiederbelebung des Cafe Hardt

- Erweiterung der Stellplatzflächen
- Maßnahmen zur Optimierung der Freiluftspielfläche Waldbühne
- Punktuelle Überarbeitung der gesamten Parkanlage zur Gesamtpräsentation in der Regionale 2006, sowie der bestehenden Treppen/ Wegeverbindung aus der Talachse zum Hardteingang Elisenhöhe

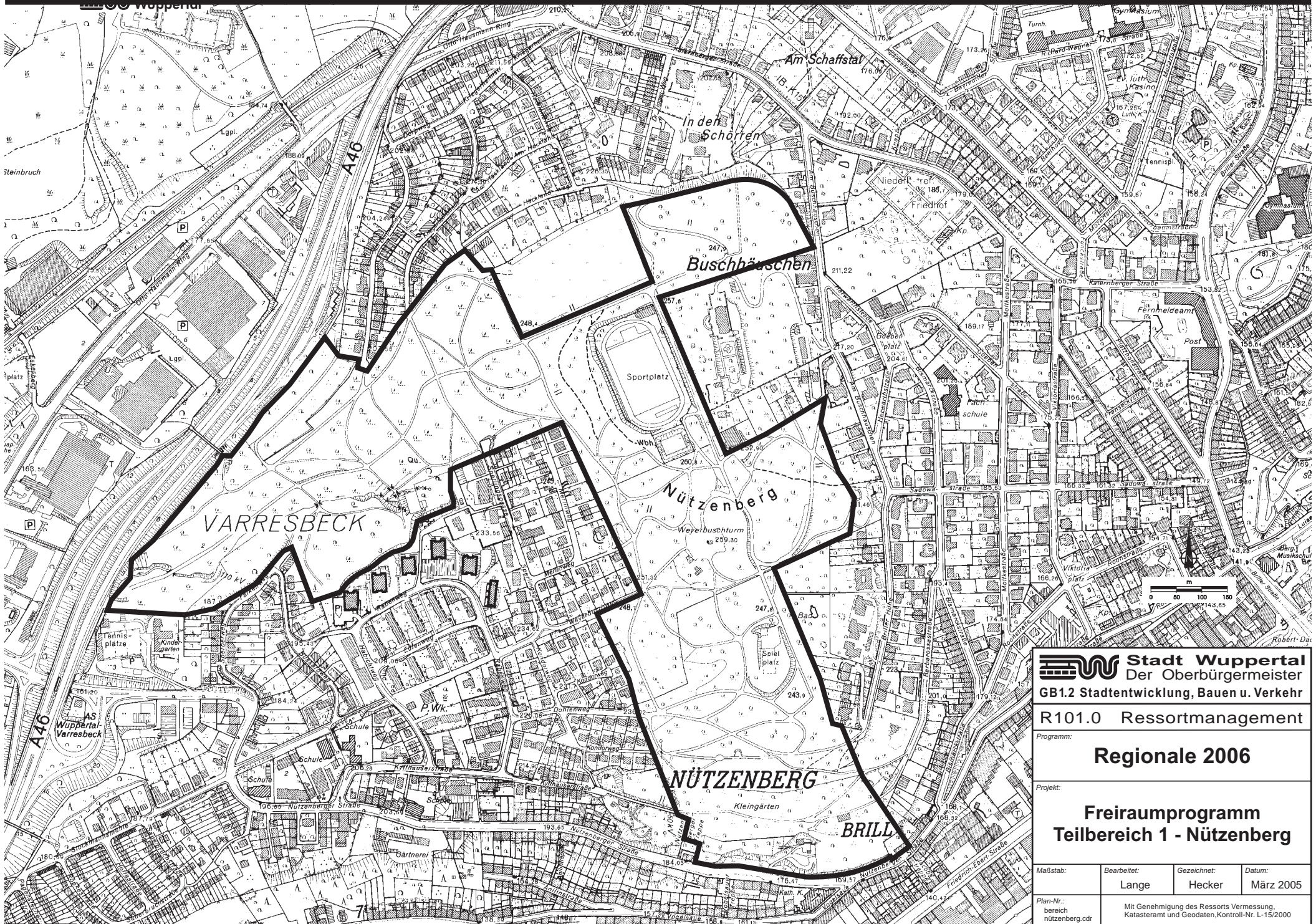
Historische Parkanlage Barmer Anlage/ Bürgerpark mit Tradition

In der Betrachtung der Barmer Anlagen in der Konzeptentwicklung des Freiraumprogramms ist neben der Besonderheit der Betreuungsfunktion der öffentlichen Grünanlage durch den Barmer Verschönerungsverein e.V. ein besonderes Augenmerk auf die historischen Bezüge der ehemaligen Bergbahntrasse gelenkt worden. Durch einen landschaftsarchitektonisch / künstlerischen Wettbewerb herausgearbeitet sollen folgende Einzelmaßnahmen bearbeitet werden:

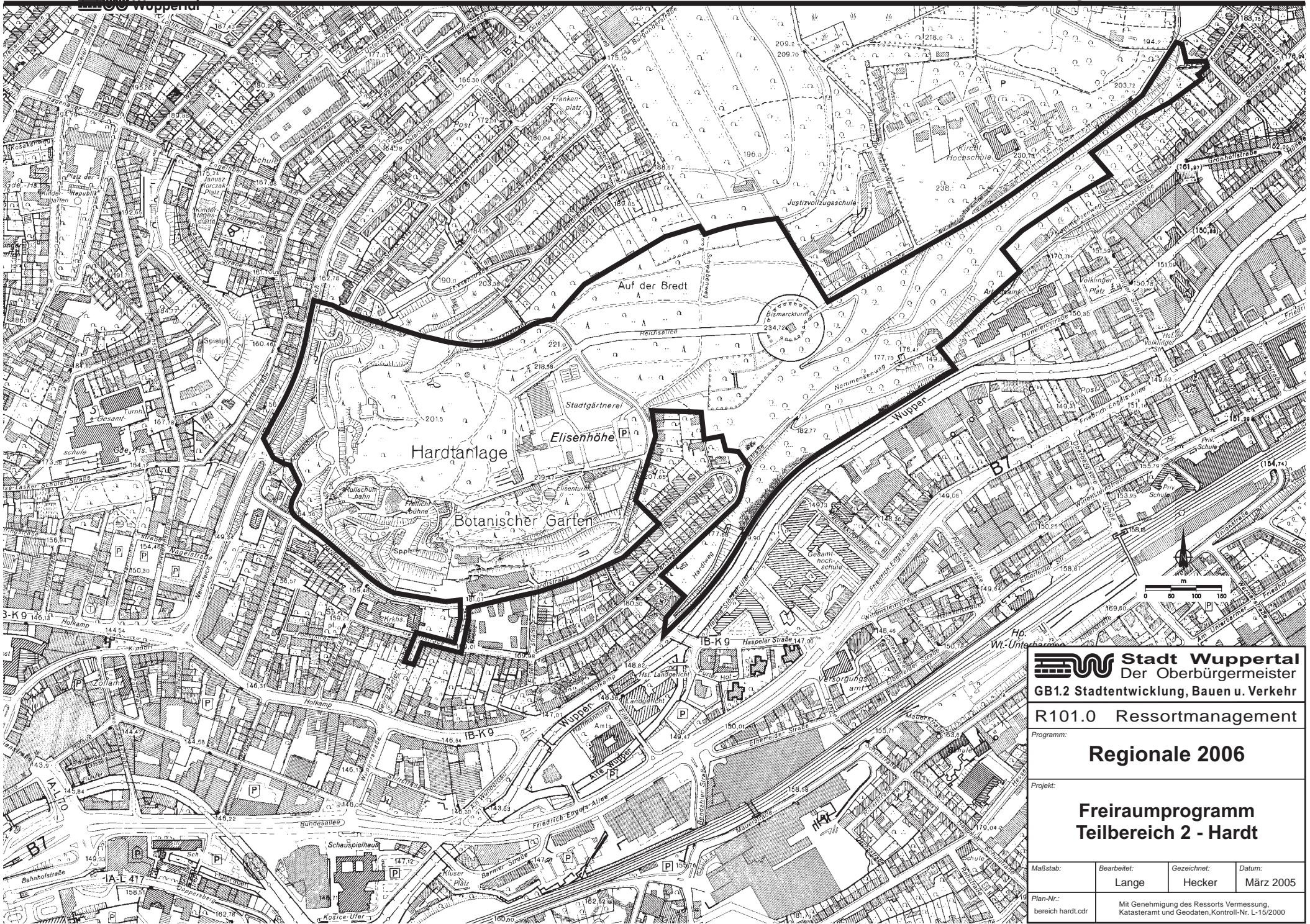
- Bergbahntrasse von der Strasse „An der Bergbahn“ bis zum Toelleturm
Hierbei ist konkret an die Wiedererkennbarkeit der Trasse im Wettbewerbsiegerentwurf durch pflanzliche Strukturen gedacht.
- „Untere Anlage“, der ältere Parkteil nördlich der „Unteren Lichtenplatzer Strasse“ soll in seiner heutigen stark genutzten Funktion durch Freistellen von Sichtachsen, Aufwertung des Teichumfeldes und eine Neuausstattung von Bänken, Leuchten etc. zusätzliche Qualität erhalten.
- Aussichtsplattform/ Kinderspielplatz. Über eine Neuausstattung des Kinderspielbereiches hinaus soll auch in diesem Bereich der Verlauf der Bergbahntrasse gegenüber dem heutigen Zustand erkennbar werden.
- Emil-Röhrig-Platz . Der heutige Aussichtsbereich soll in seiner Bedeutung als Kreuzungspunkt vielfältiger Wegekreuzungen neu ausgearbeitet werden.
- Umfeld Toelleturm. Das Umfeld des Toelleturms soll durch einen „Rhododendronpark“ ergänzt werden. Zusätzlich ist auch hier die Wahrnehmung der ehemalige Trasse und des Endhaltepunktes Inhalte der Teilmaßnahme
- Bearbeitung der Wegeverbindung aus der Talsohle über die „Heinrich-Janssen-Strasse“ zum Eingangsbereich der Barmer Anlage

§ 5

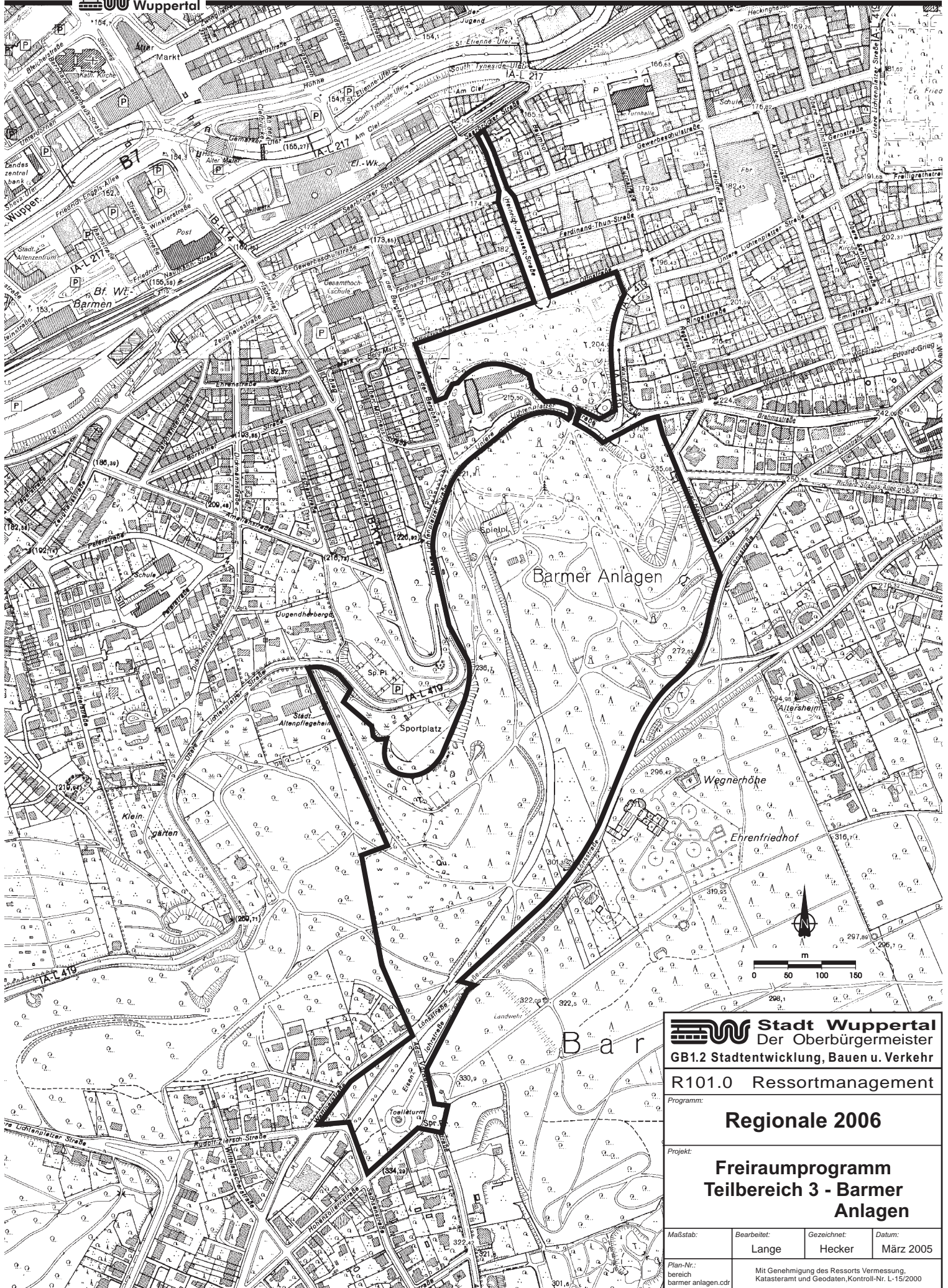
Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bestehende ortsrechtliche Festsetzungen bleiben hiervon unberührt.



 Stadt Wuppertal Der Oberbürgermeister GB1.2 Stadtentwicklung, Bauen u. Verkehr			
R101.0 Ressortmanagement			
Programm: Regionale 2006			
Projekt: Freiraumprogramm Teilbereich 1 - Nützenberg			
Maßstab:	Bearbeitet: Lange	Gezeichnet: Hecker	Datum: März 2005
Plan-Nr.: bereich nützenberg.cdr	Mit Genehmigung des Ressorts Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Kontroll-Nr. L-15/2000		



Stadt Wuppertal Der Oberbürgermeister GB1.2 Stadtentwicklung, Bauen u. Verkehr			
R101.0 Ressortmanagement			
Programm:			
Regionale 2006			
Projekt:			
Freiraumprogramm Teilbereich 2 - Hardt			
Maßstab:	Bearbeitet:	Gezeichnet:	Datum:
	Lange	Hecker	März 2005
Plan-Nr.:	Mit Genehmigung des Ressorts Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Kontroll-Nr. L-15/2000		
bereich hardt.cdr			



 Stadt Wuppertal Der Oberbürgermeister			
GB1.2 Stadtentwicklung, Bauen u. Verkehr			
R101.0 Ressortmanagement			
Programm:			
Regionale 2006			
Projekt:			
Freiraumprogramm Teilbereich 3 - Barmer Anlagen			
Maßstab:	Bearbeitet:	Gezeichnet:	Datum:
	Lange	Hecker	März 2005
Plan-Nr.:	Mit Genehmigung des Ressorts Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Kontroll-Nr. L-15/2000		
bereich barmeranlagen.cdr			

Sanierungssatzung Freiraumprogramm Talachse

Beschreibung der Geltungsbereiche

Nützenberg

Der Geltungsbereich verläuft im Westen entlang der A 46 und wird im weiteren Verlauf begrenzt durch das Wohngebiet Am Dorpweiher/Kriegerheimstraße. Er knickt dann in südlicher Richtung ab und verläuft parallel zu einem Weg nördlich des Sportplatzes. Er umfasst im weiteren Verlauf das Waldgebiet „Buschhäuschen“ und verläuft in südlicher Richtung entlang des Sportplatzes. Er knickt am Gebäude Buschhäuschen 33 nach Osten und nach etwa 250 m wiederum nach Süden ab, entlang der hinteren Grundstücksgrenzen der Grundstücke der Straße Am Buschhäuschen.

Die Grenze des Geltungsbereiches verläuft weiter etwa 250 m in südwestlicher Richtung, knickt nach Süden ab und verläuft in einer nahezu geraden Linie bis zur Nützenberger Straße. Er wird im Süden begrenzt durch die Nützenberger Straße; im weiteren Verlauf durch die Nützenberger Treppe und in nördlicher Richtung durch das Wohngebiet Kondorweg/Dohlenweg/Weyerbuschweg Merlinweg und Sperlingsgasse. Er knickt am Grundstück Merlinweg 28 wiederum in südwestlicher Richtung ab und wird begrenzt durch die hinteren Grundstücksgrenzen der Häuser Am Rabenweg. Die weitere Begrenzung verläuft teilweise entlang des Falkenweges, nördlich entlang des Kindergartengrundstücks und der Tennisplätze und endet an der A 46.

Hardt

Der Geltungsbereich wird im Westen begrenzt durch die Straße Neuenteich und knickt vor dem Grundstück Neuenteich 19 in östlicher Richtung ab. Er verläuft – teilweise entlang der Teutonenstraße bzw. in einem Abstand von 150-200 m parallel zur Teutonenstraße bis zu den Flächen der Justizvollzugsschule, ohne diese einzuschließen. Er verläuft weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Missionsstraße und knickt dann wiederum in südwestlicher Richtung ab und verläuft etwa 150-200 m nördlich parallel zur Gronaustraße und zum Nommensenweg, folgt dann dem Nommensenweg auf einer Länge von etwa 250 m und knickt dann in südlicher Richtung ab bis zur Hünefeldstraße. Er folgt dem Verlauf der Hünefeldstraße und knickt wiederum in Höhe der Haspeler Straße in nördlicher Richtung ab. Die weitere Begrenzung bilden die Wohngrundstücke an der Gartenstraße und dem Otto-Schell-Weg. Der Verlauf folgt in westlicher Richtung der Hardtstraße und schließt die „Talverbindung“ über die Gartenstraße und Georg-Abeler-Treppe ein. Der weitere Abschnitt verläuft wiederum entlang der Hardtstraße und endet an der Einmündung Hardtstraße/Neuenteich.

Barmer Anlagen

Der Geltungsbereich umfasst im Norden die Heinrich-Janssen-Straße bis zur Saarbrücker Straße. Er wird in südlicher Richtung begrenzt durch die Straßen Ottostraße, Untere Lichtenplatzer Straße und An der Bergbahn unter Ausschluss der Grundstück der ehemaligen BEK-Verwaltungsgebäude. Der weitere Verlauf folgt in südlicher Richtung der Unteren Lichtenplatzer Straße und Oberen Lichtenplatzer Straße einschließlich des Sportplatzes. Er knickt in Höhe des städt. Altenpflegeheimes in südlicher Richtung ab und verläuft weiter südlich bis zur Kreuzung Wettiner Straße/Adolf-Vorwerk-Straße. Er umfasst die Flächen des Toelleturms, begrenzt durch die Straßen Wettiner Straße, Sachsenstraße, Hohenzollernstraße und Adolf-Vorwerk-Straße. Der Geltungsbereich verläuft weiter in nördlicher Richtung entlang der Eisenlohrstraße, der Lönssstraße sowie der Joseph-Haydn-Straße und trifft in gedachter Verlängerung der Joseph-

Haydn-Straße auf die Brahmstraße. Er knickt dann nochmals in westlicher Richtung ab und trifft wieder auf die Untere Lichtenplatzer Straße.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
 - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
 - der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.
-

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 26.09.2005 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 10.10.2005

I. V.

Gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor